

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 12.11.2013
BV-0157/2012/1
öffentlich

| | |
|-------------|---------------|
| Amt: | Bürgerservice |
| Bearbeiter: | Nase |

| | |
|---------------|------------|
| Datum: | 12.11.2013 |
| Aktenzeichen: | NR 2012 P. |

| Gremien: | Datum: | TOP: | Beschlussvorschlag: | | | Abstimmungsergebnis: | | |
|---------------------------|------------|------|---------------------|--------|--------|----------------------|-------|---------|
| | | | angen. | abgel. | geänd. | angen. | abgel | enthal. |
| Ortschaftsrat Meitzendorf | 26.11.2013 | | | | | | | |
| Ortschaftsrat Barleben | 28.11.2013 | | | | | | | |
| Ortschaftsrat Ebendorf | 03.12.2013 | | | | | | | |
| Sozialausschuss | 04.12.2013 | | | | | | | |
| Hauptausschuss | 12.12.2013 | | | | | | | |
| Gemeinderat | 19.12.2013 | | | | | | | |

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben in der vorliegenden Form.

Keindorff

Siegel

Novellierung Pauschalförderrichtlinie:

Ziel und Zweck dieser Richtlinie ist es, die gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben bei der Ausübung ihrer ideellen Satzungszwecke zu unterstützen. Allen interessierten Bürgern und vor allem Jugendlichen und Kindern soll eine sportliche, kulturelle und soziale oder andere sinnvolle Betätigung ermöglicht werden. Gerade auf finanziellem Gebiet sind die Vereine der Gemeinde Barleben dazu noch nicht im erforderlichen Ausmaße befähigt. Diese Richtlinie dient deshalb vorrangig der Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Breitensports und des Spitzensports, der Kultur, Kunst und Sozialarbeit auf dem Gebiet der Behinderten- und Altenbetreuung.

Gefördert werden mit diesem Zuschuss insbesondere die Entschädigung für Übungsleiter und Jugendbetreuer, Ausgaben für Vereinsjubiläen und andere möglichst der Öffentlichkeit zugängliche Vereinsveranstaltungen, die Beschaffung von Sportgeräten und sonstigen für den Verein nützlichen Gerätschaften. Vereine, die eigene oder gemietete Anlagen unterhalten, können die Zuschüsse ebenfalls für Betriebskosten, Mieten, Pachten, Versicherungen etc. einsetzen.

Wesentliche Änderungen der Richtlinie sind in Nr. 5 zu finden (Anpassung der Kriterien):

1. Höhe der eingeworbenen Spenden
2. Höhe der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen je Mitglied (als Mitglied zählen nur zahlende Mitglieder)
3. Vorhandenes, bebautes und eigenbewirtschaftetes Vereinsgrundstück, das gepachtet, gemietet oder sich im Eigentum des Vereins befindet
4. Anzahl der Mitglieder
5. Anzahl der jugendlichen Mitglieder (bis 25 Jahre)
6. Personen die ein Amt als Übungsleiter, Preisrichter, Kampfrichter, Trainer mit Befähigungsnachweisen ausüben
7. Höhe der verbindlichen Abgaben an übergeordnete Struktureinheiten (z.B. Startgelder, Teilnehmerbeiträge, Abführungen an Kreis-sportbund oder sonstige Verbände)
8. Gepflegter Datenbestand unter der Vereinsrubrik auf der Homepage der Gemeinde Barleben und ggfls. auf der eigenen Vereinshomepage. Insbesondere sind die Vereinsnachrichten, Veranstaltungsankündigungen, Vorstands- und Kontaktdaten zu pflegen und zu aktualisieren.
9. Anzahl der Teilnahmen oder Mitwirkungen an Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung insbesondere Heimatfest, Erntefest, Weihnachtsmarkt u.ä., die nicht schon durch eine Projektfördermaßnahme gefördert wurden und öffentlich zugänglich sind
10. Sonstige Einnahmen sind insbesondere: Eintrittsgelder, Kapitalerträge, Mieten, Pachten, Antrittsgelder Dritter, Einnahmen aus dem Verkauf von Merchandisingprodukten und ähnlichen Vereinsdevotionalien, Eigenanteile bei Vereinssonderzahlung, Erfolgsprämien, Einnahmen, die aus der Beteiligung an Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung herrühren.
Sonstige Einnahmen sind nicht: Einnahmen aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder ähnlicher Initiativen, deren Mittel aus Transferzahlungen finanziert wurden, Einnahmen von staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften, die mithin eine öffentlich-

rechtliche Natur inne haben, Einnahmen von Verbänden wie u.a. Lotto Totto, Einnahmen eines Zweckbetriebes, Einnahmen gewerblicher Art.

Begründung:

Die gewünschten Änderung aus einer Sitzung der Fraktionsvorsitzenden im Jahr 2012 und die gebotenen Änderungen aus der Praxis wurden in der Novellierung aufgenommen und werden nachstehend erläutert.

Zu 2) Die Mitgliedsbeiträge waren bereits Kriterium in der Pauschalförderung. Durch die Verwaltung der Gemeinde Barleben wurde jedoch beobachtet, dass die Eigenkapitalquote von einigen Vereinen sehr gering ist. Mithin sollte es Ziel sein die Vereine zu „gesundem“ Haushaltsverhalten zu bewegen. Ein Mittel ist hier die konsequente Überwachung des jeweiligen Beitragswesens sowie eine sinnvolle Höhe der Vereinsbeiträge. Aus diesem Ansinnen heraus wurde ein Durchschnittsbeitrag aller Vereine Barlebens ermittelt und als Kennzahl eingesetzt. So werden die Vereine, die Beiträge über diesem Durchschnitts-Beitragsniveau erheben, mit Hilfe der Punktevergabe bezuschusst.

Zu 3) Die Vereine mit eigenbewirtschafteten Flächen und Immobilien haben einen hohen finanziellen Aufwand zu tragen. Die monetäre Mehrbelastung soll mit dem zusätzlichen Kriterium Berücksichtigung finden.

Zu 8) Die Gemeinde Barleben hat im Sinne einer dienstleistungsorientierten Kommunalverwaltung eine Internetpräsenz aufgebaut, die auch durch die Vereine zu nutzen ist. Den Vereinen steht eine „Vereinsseite“ im Rahmen der Homepage der Gemeinde Barleben (www.barleben.de) zur Verfügung (seit 2009). Den Bürgern/Besuchern der Internetseite soll somit die Möglichkeit gegeben werden, stets aktuelle Datenbestände aufzufinden.

Zu 9) Im Verlauf der vergangenen Jahre konnte festgestellt werden, dass nur ein Bruchteil der Vereine das kulturelle Leben der Gemeinde durch ihre Teilnahme an Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bereichern. Um auch hier einen zusätzlichen Anreiz zu setzen, wurde dieses Kriterium hinzugefügt.

Zu 10) Zur Vermeidung von Doppelförderung und unter Berücksichtigung des sparsamen Einsatzes von öffentlichen Mitteln wurde dieses Kriterium in Schriftform in der Richtlinie umgesetzt.

Die BV-0157/2012 wurde am 15.08.2013 erstellt und findet ihre Fortsetzung in dieser BV. In der BV-0157/2012/1 sind die nachstehenden Änderungswünsche/Hinweise der Gremien eingearbeitet:

1. Diskrepanz bei Punkt 5 Nr. 1 und Nr. 10 wurde neutralisiert
2. Unter Pkt 5 Nr. 10 wurde die „gesellschaftspolitischen Maßnahmen“ durch Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung ersetzt
3. In Punkt 3 Nr. wird nun stärker auf das Vorhandensein eines „Vereinsgrundstückes“ Bezug genommen
4. In Antrag, Richtlinie und Tabelle wurde einheitlich die Altersgrenze für die Jugendlichen auf 25 eingesetzt
5. Die Tabelle erhält nun weitere Berechnungshinweise zur Ermittlung der Punktzahl

6. Die Beleuchtung der Berechtigung der Zuwendung wurde durch Herrn Bernd Fricke vorgenommen und liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. In der Richtlinie, die der BV anliegt, wurde dem Vorschlag von Herrn Bernd Fricke gefolgt und die Variante 3 eingepflegt.

Rechtsgrundlage

§ 2 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

| | |
|-------------------------------|-----------------|
| Kosten der Bearbeitung in EUR | «700,00» |
|-------------------------------|-----------------|

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

| | | | |
|---|---|--|---|
| 1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) € | 2) Jährliche Folgekosten/ -lasten € | 3) Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf) € | 4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelab- fluß/Kapitaldienst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten) € |
| im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | betreffende Buchungsstelle | |